

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1965	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 5. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr	1
23. 12. 64	Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung des Schiffs- und Fährverkehrs an der deutsch-luxemburgischen Grenze	12
1. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für die Bahama-Inseln und die Britischen Jungferninseln)	15
11. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Inkrafttreten für Kenia)	16

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 5. März 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand
über den Luftverkehr**

Vom 23. Dezember 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bangkok am 5. März 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Abkommen umseitig